

Herrn Bezirksverordneten  
Roland Schröder, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage 0772/VIII**

über

### **Weihnachtsbeleuchtung**

#### ***Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:***

*Bereits seit 2006 organisiert die Interessengemeinschaft (IG) der Händler\*innen eine Weihnachtsbeleuchtung im Zentrum Alt-Pankow. Gegenüber dem Jahr 2015 von 247,50 € sind die Gebühren auf zuletzt 510,00 € angestiegen.*

1. *Welche Gebühren werden auf welcher Rechtsgrundlage erhoben?*

Bei der Genehmigung einer Weihnachtsbeleuchtung handelt es sich um eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 BerlStrG.

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entstehen Verwaltungsgebühren nach der VGebO.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, da diese Art der Sondernutzung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 SNGebV gebührenfrei ist.

2. *Hat sich die Zusammensetzung der Gebühren verändert? Wie sind die Veränderungen bei den Gebühren im Einzelnen begründet?*

Für 2015 und 2016 wurden gemäß Tarifstelle 6916 der Anlage zur VGebO je Anlage 22,50 EUR Verwaltungsgebühren erhoben. Hieraus ergaben sich für 2015 247,50 EUR (11 Anlagen) und für 2016 225,00 EUR (10 Anlagen).

Am 10.10.2017 trat eine Änderung der Anlage zur VGebO in Kraft. Die Verwaltungsgebühren betragen nunmehr nach Tarifstelle 6904 je Anlage 30,00 bis 90,00 EUR. In den Jahren 2018 und 2019 wurde die Mindestgebühr in Höhe von 30,00 EUR angesetzt. Hinzu kam ein Aufwandszuschlag nach Tarifstelle 6900 in Höhe von 10 %, da die Anträge trotz entsprechender Information nicht über den vorgesehenen elektronischen Weg (Online-Antrag) gestellt wurden. Hieraus ergaben sich in den Jahren 2018 und 2019 Verwaltungsgebühren für die beantragten 10 Anlagen in Höhe von jeweils 330,00 EUR.

Der in der Fragestellung aufgeführte Betrag von 510,00 EUR ist nicht nachvollziehbar, da seitens der Genehmigungsbehörde ein solcher Betrag nicht erhoben wurde.

3. *Ist mit weiteren Kostensteigerungen bei den Gebühren zu rechnen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?*

Über geplante Änderungen des Gebührenverzeichnisses ist dem Bezirksamt nichts bekannt.

Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühren innerhalb einer Rahmengebühr handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Bei gleichartiger Antragstellung besteht jedoch für eine andere Gebührenbemessung keine Veranlassung.

4. *Ist das Bezirksamt der Auffassung, dass die Weihnachtsbeleuchtung im Zentrum Alt-Pankow eine positive Wirkung auf den Bezirk Pankow und die hier lebende Bevölkerung hat? Wenn nein, warum nicht?*

Diese Frage ist für das Genehmigungsverfahren nach dem BerlStrG nicht relevant.

5. *Welche Möglichkeiten sieht das Bezirksamt für eine stärkere Unterstützung der Interessengemeinschaft (IG)?*

Wenn konkrete Vorschläge und Anträge seitens der IG an das Bezirksamt herangebracht werden, werden diese auch im Interesse einer positiven Wirkung auf das Zentrum Alt-Pankow seitens des Bezirksamtes bewertet.

6. *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Absenkung der Gebühren möglich?*

Da bereits lediglich die Mindestgebühr erhoben wird, ist eine weitere Absenkung nicht möglich. Die Voraussetzungen für eine persönliche oder sachliche Gebührenbefreiung gemäß §§ 2 und 3 VGebO liegen hier nicht vor.

Vollrad Kuhn